

Hinweise zum Antrag auf eine Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Bevor Sie sich entscheiden, Waffen, in deren Besitz Sie durch einen Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten, hier noch ein paar nützliche Hinweise. Wir bitten Sie um Beachtung, um nicht später möglicherweise kostenintensive Überraschungen erleben zu müssen.

Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles wird durch § 20 Waffengesetz (WaffG) geregelt. Die Eintragung der durch den Erbfall erworbenen Schusswaffen bei der zuständigen Waffenbehörde muss innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist beantragt werden. Für den Fall, dass Miterben ebenfalls Anspruch auf die Waffe(n) haben, sind entsprechende Verzichtserklärungen der Miterben beizufügen. Vorbehaltlich einer Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers wird dann als waffenrechtliche Besitzerlaubnis eine grüne Waffenbesitzkarte für den Erben ausgestellt. Der Erwerb von Munition ist im Erbfall und ohne sonstiges Bedürfnis etwa als Jäger oder Sportschütze allerdings ausgeschlossen.

Blockierpflicht

Das sog. Erbenprivileg führt also dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin und legal besitzen dürfen. Allerdings hat derjenige Antragsteller, der kein sonstiges waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Jäger oder Sportschütze) nachweisen kann, die Erb Waffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen in der Regel ebenfalls weitere Kosten (ca. 150,00 € pro Lauf).

Falls für eine Waffe im Einzelfall noch kein Blockiersystem vorhanden ist, kann die zuständige Waffenbehörde aufgrund ihres Antrages eine Ausnahme von dem Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses bedeutet aber auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist. Zugelassene Blockiersysteme können der Blockierliste der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) im Internet (<http://www.ptb.de/cms/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysliste.html>) entnommen werden.

Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. Der Waffenbesitz erfordert ein Sicherheitsbehältnis, welches eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Sicherheitsgrad erfüllen muss. Genauere Informationen darüber, welches Sicherheitsbehältnis in Ihrem Fall erforderlich ist, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Stellen Sie also sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht und dass Ihre Waffen darin sicher verwahrt werden.

Rein vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die sichere Aufbewahrung der Waffen eine Grundvoraussetzung für eine waffenrechtliche Erlaubnis ist. Falls Sie nicht im Besitz des geforderten Sicherheitsbehältnisses sind, könnte es für Sie

aufgrund der notwendigen Anschaffung zu nicht unerheblichen finanziellen Folgekosten kommen. Bitte Informieren Sie sich dazu im autorisierten Fachhandel.

Erbwaffenbesitzer, die die Kosten des Blockierens und der Aufbewahrung nicht tragen wollen, können die Waffen ersatzweise unter Verzicht auf das Eigentum der Waffenbehörde zur Vernichtung abgeben bzw. einer im waffenrechtlichen Sinn berechtigten Person (z.B. Jäger oder Sportschütze) überlassen. Gegebenenfalls übernehmen auch autorisierte Waffenhändler Altwaffen.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihre zuständige Waffenbehörde.

Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke
Waffenbehörde - ZA 1.2 -